

Entschädigungssatzung des Zweckverbands Anlegestelle Strucklahnungshörn vom 12.01.2023

Satzung des Zweckverbands Anlegestelle Strucklahnungshörn über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bür- gerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBL. Schl.-H. S. 153), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.10.2020 (GVOBL. Schl.-H. S. 738), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbands Anlegestelle Strucklahnungshörn vom 08.12.2022 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und der Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger.

§ 2 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher, Stellvertretende

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel von 90% der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht erreichen.

§ 3 Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4 Verdienstaufschlag- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Den in § 1 genannten Personen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende

Entschädigungssatzung des Zweckverbands Anlegestelle Strucklahnungshörn vom 12.01.2023

Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in § 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25,- €.
- (3) Die in § 1 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen oder nicht mit weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen Kosten für die Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Für die in § 1 genannten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung oder eine Entschädigung für die das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt gewährt wird.

§ 5 Fahrkosten

Den in § 1 genannten Personen können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 6 Reisekosten

Die in § 1 genannten Personen erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nordstrand, d. 12.01.2023

gez. Hartwig-Kruse

Hartwig-Kruse, Vorstandsvorsteherin